



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 24.10.2020

Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) – Gottesdienste

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften sind in § 6 der 7. BayIfSMV geregelt.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Ist unter „öffentlich zugänglich“ in § 6 Satz 1 gemeint, dass es einen festen Teilnehmerkreis gibt oder dass der Ort des Gottesdienstes abgeschlossen ist? 2
- 1.2 Sind öffentlich nicht zugängliche Gottesdienste, wie beispielsweise kirchliche Trauungen mit einem festen Teilnehmerkreis, ohne Beschränkungen zulässig oder überhaupt nicht zulässig? 2
- 1.3 Welche Regelung gilt für öffentlich nicht zugängliche Gottesdienste? 2
- 2.1 Ist von dem Begriff des „Gottesdienstes in Kirchen, Synagogen und Moscheen“ auch ein Gottesdienst außerhalb von Kirchen, Synagogen und Moscheen umfasst (vgl. den Begriff „im Freien“ in § 6 Satz 1 Nr. 1b)? 2
- 2.2 Gehören religiöse Zeremonien im Freien, wie beispielsweise die Gräbergänge an Allerheiligen, die nun reihenweise wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden müssen, zu den Gottesdiensten in Kirchen (bitte mit Begründung)? 2
3. Aufgrund welcher epidemiologischen oder rechtlichen Gründen gilt die Maskenpflicht am Platz trotz des Abstands von 1,5 m bei erhöhter 7-Tage-Inzidenz zwar bei Tagungen, Kongressen, Theatern und Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sportlichen Veranstaltungen (§ 24 Satz 2 Nr. 3), aber nicht bei Gottesdiensten? 3
- 4.1 Was ist unter Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 zu verstehen? 3
- 4.2 Gehören Sekten, wie beispielsweise Scientology, zu den Glaubensgemeinschaften? 3
- 4.3 Welche religiösen oder weltanschaulichen Gruppierungen gehören nicht zu den Glaubensgemeinschaften? 3
- 5.1 Aus welchem Grund gibt es für Gottesdienste eine besondere Regelung, obwohl sie fast identisch ist mit der Regelung über Veranstaltungen in § 5 Abs. 3? 3
- 5.2 Aus welchem Grund gilt für Gottesdienste keine Höchstanzahl an Teilnehmern, wie in § 5 Abs. 3 Nr. 2? 3
- 5.3 Aus welchem Grund gilt für Gottesdienste keine Erhebungspflicht für Kontaktdaten, wie in § 5 Abs. 3 Nr. 5? 3
- 6.1 Aus welchen epidemiologischen oder rechtlichen Gründen gilt für den häufigen Gesang in Gottesdiensten nicht der Abstand von 2 Metern, wie beim Gesang in § 20 Abs. 2 Satz 1? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 6.2 Gelten bei Veranstaltungen in Gotteshäusern, die keinen Gottesdienst darstellen, ebenfalls § 6 oder andere Normen (bspw. § 23 Abs. 1 für Führungen in Kirchen oder § 23 Abs. 2 für Konzerte in Kirchen)? 4
- 6.3 Wenn eine Messe in musikalischer Form in einer Kirche aufgeführt wird, gilt dann § 6 oder § 23 Abs. 2? 4

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus
vom 25.11.2020

- 1.1 Ist unter „öffentlich zugänglich“ in § 6 Satz 1 gemeint, dass es einen festen Teilnehmerkreis gibt oder dass der Ort des Gottesdienstes abgeschlossen ist?**
- 1.2 Sind öffentlich nicht zugängliche Gottesdienste, wie beispielsweise kirchliche Trauungen mit einem festen Teilnehmerkreis, ohne Beschränkungen zulässig oder überhaupt nicht zulässig?**
- 1.3 Welche Regelung gilt für öffentlich nicht zugängliche Gottesdienste?**

§ 6 der 7. BaylFSMV galt für Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, die im öffentlichen Raum, also beispielsweise in grundsätzlich öffentlich zugänglichen Kirchen, Synagogen und Moscheen, stattfinden und damit auch für beispielsweise kirchliche Trauungen. Nicht erfasst waren insbesondere nichtöffentliche Zusammenkünfte im privaten Raum i. S. des § 3 der 7. BaylFSMV.

- 2.1 Ist von dem Begriff des „Gottesdienstes in Kirchen, Synagogen und Moscheen“ auch ein Gottesdienst außerhalb von Kirchen, Synagogen und Moscheen umfasst (vgl. den Begriff „im Freien“ in § 6 Satz 1 Nr. 1b)?**

§ 6 der 7. BaylFSMV galt auch für Gottesdienste und Zusammenkünfte, die im Freien, also außerhalb von Kirchen, Synagogen und Moscheen, stattfinden (vgl. § 6 Satz 1 Nr. 1 b der 7. BaylFSMV).

- 2.2 Gehören religiöse Zeremonien im Freien, wie beispielsweise die Gräbergänge an Allerheiligen, die nun reihenweise wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden müssen, zu den Gottesdiensten in Kirchen (bitte mit Begründung)?**

Für Gottesdienste an Allerheiligen galt, dass diese unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 6 Satz 1 der 7. BaylFSMV zulässig waren.

Der Gräbergang kann Teil des Gottesdienstes sein, mit der Folge, dass dann auch für diesen § 6 der 7. BaylFSMV Anwendung fand. Ob dies im Einzelnen zu bejahen ist, ist davon abhängig, ob bei einer objektiven Betrachtung der Gräbergang noch ein Teil des Gottesdienstes ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Teilnehmer unmittelbar nach dem Gottesdienst in der Kirche geschlossen zum Friedhof gehen, während des Gräbergangs gemeinsam gebetet wird oder auf dem Friedhof ein gemeinsames Gebet gesprochen wird und die Gläubigen dazu als Gruppe zusammenstehen.

3. Aufgrund welcher epidemiologischen oder rechtlichen Gründen gilt die Maskenpflicht am Platz trotz des Abstands von 1,5 m bei erhöhter 7-Tage-Inzidenz zwar bei Tagungen, Kongressen, Theatern und Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sportlichen Veranstaltungen (§ 24 Satz 2 Nr. 3), aber nicht bei Gottesdiensten?

Die Religionsfreiheit (Art. 4 Grundgesetz – GG) ist, ebenso wie die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), im Grundgesetz verankert. Eingriffe in Gottesdienste stellen damit einen besonders schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar, der gewisse Differenzierungen zulässt.

Nach § 6 der 7. BayIfSMV bestand darüber hinaus die Pflicht, dass ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste besteht, das die je nach Glaubensgemeinschaft möglichen Infektionsgefahren minimiert.

4.1 Was ist unter Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 zu verstehen?

Der Begriff „Glaubensgemeinschaft“ ist mit dem Begriff „Religionsgemeinschaft“ identisch. Unter einer Religionsgemeinschaft ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „ein Verband zu verstehen, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zur allseitigen Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst“ (BVerwGE 123, 49, 54).

4.2 Gehören Sekten, wie beispielsweise Scientology, zu den Glaubensgemeinschaften?

Auch wenn kleinere Religionsgemeinschaften von verschiedener Seite als „Sekten“ bezeichnet werden, verwendet die Staatsregierung diesen Ausdruck nicht, da er als abwertend empfunden wird. Dem religiös-weltanschaulich neutralen Staat steht es nicht zu, „Glauben und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten“ (BVerfGE 108, 282, 300).

4.3 Welche religiösen oder weltanschaulichen Gruppierungen gehören nicht zu den Glaubensgemeinschaften?

Angesichts der Vielzahl unterschiedlichster Gruppierungen ist eine Aussage, welche konkrete religiöse Gruppierung nicht unter den Begriff „Glaubensgemeinschaft“ oder welche konkrete weltanschauliche Gruppierung nicht unter den Begriff „Weltanschauungsgemeinschaft“ fällt, nicht möglich.

5.1 Aus welchem Grund gibt es für Gottesdienste eine besondere Regelung, obwohl sie fast identisch ist mit der Regelung über Veranstaltungen in § 5 Abs. 3?

5.2 Aus welchem Grund gilt für Gottesdienste keine Höchstanzahl an Teilnehmern, wie in § 5 Abs. 3 Nr. 2?

5.3 Aus welchem Grund gilt für Gottesdienste keine Erhebungspflicht für Kontaktdaten, wie in § 5 Abs. 3 Nr. 5?

Als Grundrecht kommt der Religionsfreiheit besondere verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Diese besondere Bedeutung war vom Ordnungsgeber in Abwägung mit den infektionsschutzrechtlichen Erfordernissen zu berücksichtigen und zu gewichten. Auch bei Gottesdiensten galt eine Höchstteilnehmerzahl. Diese bestimmte sich nach § 6 Satz 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV in Gebäuden nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt werden konnte. Bei Gottesdiensten im Freien betrug die Höchstteilnehmerzahl nach § 6 Satz 1 Nr. 1b der 7. BayIfSMV 200 Personen.

6.1 Aus welchen epidemiologischen oder rechtlichen Gründen gilt für den häufigen Gesang in Gottesdiensten nicht der Abstand von 2 Metern, wie beim Gesang in § 20 Abs. 2 Satz 1?

Der Gesang in Gottesdiensten war in § 6 der 7. BayIfSMV nicht ausdrücklich geregelt. Nach § 6 der 7. BayIfSMV bestand aber die Pflicht, dass ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste besteht, das die je nach Glaubensgemeinschaft möglichen Infektionsgefahren (beispielsweise das Singen) minimiert. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Kirchen sehr verantwortungsbewusst mit dieser Verpflichtung umgehen und konsequente Schutzkonzepte zur Anwendung bringen.

6.2 Gelten bei Veranstaltungen in Gotteshäusern, die keinen Gottesdienst darstellen, ebenfalls § 6 oder andere Normen (bspw. § 23 Abs. 1 für Führungen in Kirchen oder § 23 Abs. 2 für Konzerte in Kirchen)?

§ 6 der 7. BayIfSMV fand nur für Gottesdienste und sonstige religiöse Zeremonien Anwendung. Für die genannten Veranstaltungen ohne religiösen Charakter galten die jeweils einschlägigen speziellen Regelungen der Verordnung.

6.3 Wenn eine Messe in musikalischer Form in einer Kirche aufgeführt wird, gilt dann § 6 oder § 23 Abs. 2?

Es fand § 6 der 7. BayIfSMV Anwendung.